

Allgemeine Information zu wiederkehrende Straßenausbaubeiträgen in der Verbandsgemeinde Ramstein- Miesenbach

Pflicht zur Beitragserhebung

Um eine Verkehrsanlage (Straße oder Gehweg) dauerhaft in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten, bedarf es einer umfangreichen technischen Sanierung mit entsprechendem Unterbau.

Nach den gesetzlichen Regelungen der Gemeindeordnung und des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz (KAG) müssen für solche fachgerechten Ausbaumaßnahmen Beiträge erhoben werden.

Dazu gibt das KAG zwei Möglichkeiten vor: die Erhebung von einmaligen Beiträgen, die nur von den Anliegern der ausgebauten Verkehrsanlage erhoben werden und die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen. Bei den wiederkehrenden Beiträgen werden die Anlieger einer gesamten Abrechnungseinheit herangezogen, die Beitragshöhe ist somit wesentlich geringer, da die Kosten nach einem Solidarprinzip auf viele verteilt werden.

Einmalige Straßenausbaubeiträge

Einmalige Straßenausbaubeiträge werden in den Ortsgemeinden erhoben, die keine wiederkehrenden Beiträge haben. (Hütschenhausen, Kottweiler-Schwanden, Niedermohr)

Wiederkehrende Straßenausbaubeiträge

Wiederkehrende Straßenausbaubeiträge werden in der Stadt Ramstein-Miesenbach und in der Ortsgemeinde Steinwenden erhoben.

Wiederkehrende Straßenausbaubeiträge – Ramstein-Miesenbach

Die Kalkulation des wiederkehrenden Ausbaubeitrags basiert auf der Grundlage des vom Stadtrat beschlossenen Ausbauprogramms für die Abrechnungseinheit Ramstein-Miesenbach.

Ausbauprogramm 2018-2022 :

<u>Ramstein:</u>	<u>Miesenbach</u>	:
Lilienstraße/Nikolausstraße	Berghügel	
Kürfürstenstraße	Eckstraße	
Heiligenwoog	Rathenaustraße	

Wiederkehrende Straßenausbaubeiträge – Steinwenden Die Kalkulation des wiederkehrenden Ausbaubeitrags basiert auf der Grundlage des vom Ortsgemeinderat beschlossenen Ausbauprogramms für die Abrechnungseinheit Steinwenden.

Ausbauprogramm 2018-2022

Weltersbach

Mühlbergstraße K10

Eisenbahnstraße K9

Obermohr

Porrbacher Straße

Reuschbacher Straße K 11

Steinwenden

Friedhofstraße

Hirschberg

Waldstraße

Inlinerverfahren (grabenlose Kanalsanierung)

Vorausleistungsberechnung

Die gesamten Kosten der Baumaßnahmen innerhalb des fünfjährigen Ausbauprogramms werden geschätzt. Diese Prognosezahlen dienen zur Berechnung der jährlichen Vorausleistungen auf den Ausbaubeitrag, der jedes Jahr mit einem neuen Jahresbescheid an die Anlieger verschickt werden wird. Der Bescheid ist für das ganze Jahr gültig. Weichen nach Ablauf des fünfjährigen Ausbauprogramms die tatsächlichen von den erwarteten beitragspflichtigen Aufwendungen ab, ist das Beitragsaufkommen in den folgenden Jahren auszugleichen oder zu verrechnen.

Beitragspflichtig sind nach der Ausbaubeitragssatzung **alle** baulich, gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise **nutzbare** Grundstücke, die die rechtliche oder tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu einer in der Abrechnungseinheit liegenden Verkehrsanlage haben.

Grundstücksbezogenes Heranziehen wie bisher

Die Kriterien zu welchen jedes Grundstück herangezogen wird, sind die gleichen wie bei dem einmaligen Ausbaubeitrag. Auch beim wiederkehrenden Ausbaubeitrag sind hierzu Grundstücksfläche, Vollgeschosszuschlag und evtl. Nutzungsartzuschläge grundlegend.

Verschonungsregelung

Für Grundstücke, die in der Vergangenheit bereits Erschließungsbeiträge oder einmalige Ausbaubeiträge, bzw. Beträge aufgrund Erschließungsverträge/Ablöseverträge, gezahlt haben, gilt die sogenannte Verschonungsregelung, sodass diese Grundstücke erst nach einer bestimmten Frist (3- 20 Jahren) zu wiederkehrenden Ausbaubeiträgen herangezogen werden.

Einnahmen sind zweckgebunden

Die gesamten Einnahmen aus wiederkehrenden Straßenausbaubeiträgen sind zweckgebundene Einnahmen für die jeweiligen Ausbaumaßnahmen. Sie dürfen für andere Zwecke **nicht** verwendet werden.

Was tun beim Grundstückskauf oder –verkauf?

Wenn Sie ihr Grundstück oder Ihre Wohnung verkaufen, wird im notariellen Kaufvertrag eine Vereinbarung getroffen, wie mit der Zahlung von laufenden Kosten (u. a. wiederkehrende Beiträge) des Grundstücks/Grundstückteils verfahren werden soll. Das ist eine rein privatrechtliche Vereinbarung zwischen Verkäufer und Käufer.

Der Beitragsbescheid bleibt weiterhin bestehen, denn nach den landesrechtlichen Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und der Satzung zur Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von öffentlichen Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragsatzung) ist die-/derjenige Beitragsschuldner/-in, die/der zum Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides als Eigentümer/- in im Grundbuch eingetragen war. Das bedeutet, dass während eines Jahres keine Änderung des Beitragsbescheides bzw. der Reduzierung der Beitragsschuld erfolgen kann.

Sie können sich somit nach der vertraglichen Regelung im Kaufvertrag richten und sich mit dem Käufer bezüglich Zahlung der wiederkehrenden Beiträge einigen. Dabei ist es unerheblich, ob der Käufer die zukünftigen Forderungen direkt an die Verbandsgemeindekasse (unter Angaben des bisherigen Kassenzeichens) bezahlt. Wir bitten jedoch zu beachten, dass bei verzögerter Zahlung die Mahnung bzw. weitere Vollstreckungsmaßnahmen an den bisherigen Eigentümer gehen.

Gerne können Sie uns jedoch vorab mitteilen, wenn Sie Ihr Grundstück bzw. Ihre Wohnung verkauft haben; wir vermerken die geplante Änderung in unserem System. Sobald eine Umschreibung im Grundbuch erfolgt, werden die neuen Eigentümer in unsere Software eingetragen und der nächste Bescheid geht dann automatisch an die neuen Eigentümer.

Weitere Fragen?

Ihre Fragen zum Thema „wiederkehrende Ausbaubeiträge“ beantworten wir auch gerne persönlich. Die Kontaktdaten unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter finden Sie oben rechts oder auf Ihrem Beitragsbescheid.

Beiträge abbuchen lassen

Gerne können Sie die wiederkehrenden Beiträge bequem und rechtzeitig von Ihrem Konto abbuchen lassen. Die entsprechende Einzugsermächtigung finden Sie hier:

www.ramstein.de/sepa

Haben sich weitere Änderungen ergeben?

Bitte unterrichten Sie uns auch über die Änderung beitragsrelevanter Daten (wie Wohnungswechsel, Sterbefälle, Gewerbean- und -abmeldungen), da wir diese Änderungen nicht automatisch erhalten.

Weitere Informationen/Aktuelles

Zur Zeit wird in der **Ortsgemeinde Kottweiler-Schwanden** über die Einführung von wiederkehrenden Beiträgen nachgedacht. Eine Einwohnerinfoveranstaltung dazu fand am 15.10.2018 statt. Der Ortsgemeinderat hat in seiner Sitzung vom 21.11.2018 den Beschluss gefasst, die wiederkehrenden Beiträge ab 2020 einzuführen.

Zur Zeit wird in der **Ortsgemeinde Hütschenhausen** über die Einführung von wiederkehrenden Beiträgen nachgedacht. Der Ortsgemeinderat hat sich bereits informiert. Eine Informationsveranstaltung für die Bürger ist für 2019 geplant.